



BY Nr. 2020-271
(Mitgliedskassen)

S1
Detlef Arzt

Tel : 089 74 579-410
Fax: 089 74 579-55410
arzt@bkk-lv-bayern.de
www.bkk-lv-bayern.de

28. August 2020

Satzungsänderungen: Neufassung des § 20a der Satzung sowie Neufassung der Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling (Anlage 1 der Satzung) mit Inkrafttreten am 1. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Bayern hat in der Sitzung am 3. Juli 2020 zum einen § 20a der Satzung und zum anderen die Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling neu gefasst. Beide Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 20a der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 20a Finanzcontrolling

- (1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen auf der Grundlage des § 211 Abs. 2 SGB V bei der Analyse und vorausschauenden Planung der Finanzen (Finanzcontrolling). Die Beteiligung der einzelnen Mitgliedskasse am Finanzcontrolling des Landesverbandes ist freiwillig; sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.
- (2) Ziel des Finanzcontrollings ist es, finanzielle Risiken der Mitglieder frühzeitig zu erkennen und hierauf reagieren zu können sowie finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz zu vermeiden.
- (3) Die Mitgliedskassen, die sich schriftlich bereit erklären, am Finanzcontrolling des Landesverbandes teilzunehmen, stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung für erforderlich hält.
- (4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.
- (5) Näheres zum Inhalt und zum Verfahren regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines inhaltlich einheitlichen Finanzcontrollings zusammen. Hierzu kann der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung treffen; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kann darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings kooperieren.
- (7) Das Unterstützungs- und Beratungsangebot des Landesverbandes zum Finanzcontrolling gilt auch für die BAHN-BKK. Macht die BAHN-BKK von der Möglichkeit der Beteiligung am Finanzcontrolling des Landesverbandes Gebrauch, gelten die Absätze 1 bis 5 einschließlich der Verfahrensordnung entsprechend.

Die neu gefasste Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügt; sie basiert auf § 20a Abs. 5 n.F. der Satzung.

Obige Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. August 2020 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28. August 2020 (BayStA Nr. 35/2020) veröffentlicht.

Die Änderungen werden hiermit nach § 21 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Arzt

Anlage

Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling

(Anlage 1 der Satzung)

BKK Landesverband Bayern

Inkrafttreten: 1. Oktober 2020

Beschlossen in der Verwaltungsratssitzung am 3. Juli 2020; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 10. August; veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 35/2020 vom 28. August 2020. [Diese Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling tritt mit Inkrafttreten an die Stelle der Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention (Anlage 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern) – seinerzeit beschlossen in der Verwaltungsratssitzung am 12.7.12 und geändert in den Verwaltungsratssitzungen am 22.4.16 und 14.12.17 (Genehmigungsbescheide des BayStMUG bzw. des BayStMGP vom 4.9.12, 20.5.16 und 8.1.18).]

Anlage 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern

Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landesverband wendet diese Verfahrensordnung für das Finanzcontrolling nach § 20a der Satzung mit dem Ziel an, nach den definierten Datengrundlagen und Auswertungsinhalten Auffälligkeiten zu identifizieren und ein effektives Risikomanagement zu betreiben. Im Folgenden sind unter ‚Mitgliedskassen‘ ausschließlich diejenigen Mitgliedskassen zu verstehen, die sich am Finanzcontrolling des Landesverbandes beteiligen.

(2) Das Unterstützungs- und Beratungsangebot des Landesverbandes umfasst auch die inhaltliche Überprüfung der ihm gelieferten Datengrundlagen auf Plausibilität sowie die Einbeziehung einer vorausschauenden Finanzbetrachtung (insbesondere: vorläufiges Rechnungsergebnis und Haushaltsplanung). Das Angebot besteht unabhängig von dem vom GKV-Spitzenverband für die einzelne Mitgliedskasse ermittelten Gefährdungs-Index. Ziel des Beratungsangebotes ist es, gemeinsam mit der einzelnen Mitgliedskasse individuelle Risiken zu erkennen, Handlungsoptionen herauszuarbeiten und letztlich ein Beratungsverfahren durch den GKV-Spitzenverband (§ 163 Abs. 2 SGB V) frühzeitig zu vermeiden.

§ 2 Datengrundlagen

(1) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband auf Anforderung unverzüglich insbesondere folgende Daten zur Verfügung:

- Jahresrechnung (KJ1)
- Haushaltspläne
- Vierteljahresrechnungen (KV 45)
- Mitgliederstatistiken (KM 1 und KM 6)
- Amtliche Berechnungstableaus des BAS zur KV45 und KJ1
- Liquiditätsdaten
- Ergebnisse aus dem Scoring-Modell des GKV-SV
- Zusatzangaben und Einschätzungen (Prognosen) des vorläufigen Rechnungsergebnisses und zur mittelfristigen Finanzplanung
- Amtliche Bescheide zum Gesundheitsfonds
- Anhörungen, Vordrucke und Prüfberichte zum RSA
- Monatssalden

(2) Die Mitgliedskassen stellen sicher, dass insbesondere in der KJ1, der KV45 und dem Haushaltsplan finanzielle Risiken nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht abgebildet werden.

§ 3 Auswertungsinhalte

(1) Der Arbeitsaufwand ist durch weitgehend maschinellen Zugriff auf Daten und amtliche Statistiken zu reduzieren. Die Mitgliedskassen werden entsprechend informiert.

(2) Die Plausibilität der Datengrundlagen werden durch Zeitreihenvergleiche über drei Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der individuellen aktuellen Situation der einzelnen Mitgliedskassen überprüft. Dabei festgestellte Auffälligkeiten werden dokumentiert. Auswertungsparameter sind insbesondere absolute und Pro-Kopf-Beträge in Euro einschließlich der prozentualen Veränderungsraten.

(3) Die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds werden in Form eines simulierten Schlussausgleiches nach dem amtlichen Verfahren des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) berechnet. Abweichende Berechnungen, die Grundlagen für die Darstellung von Finanzergebnissen sind, erläutert die Mitgliedskasse.

(4) Auf Grund der validierten Datengrundlagen wird für die zu beurteilenden Zeiträume die Kostendeckung zuzüglich bzw. abzüglich gesetzlicher Sondereffekte (z.B. Entschuldung, Vermögensabschmelzung) ermittelt.

(5) Das Vermögen wird für die zu beurteilenden Zeiträume differenziert (Betriebsmittel / Rücklage, Verwaltungsvermögen, Ansparbeträge zur Anschaffung und Erneuerung des Verwaltungsvermögens) ermittelt.

(6) Die Liquidität wird für die zu beurteilenden Zeiträume unter Berücksichtigung der maßgebenden Sachkonten ermittelt.

(7) Der Landesverband erstellt für die einzelne Mitgliedskasse vierteljährlich einen Finanzcontrolling-Bericht, bei Bedarf auch monatliche Auswertungen.

(8) Der Landesverband stellt in Sitzungen des Beratungsteams (§ 5), Vorständekonferenzen und Verwaltungsratssitzungen des Landesverbandes die Finanzergebnisse der Mitgliedskassen in anonymisierter Form dar. Die Finanzergebnisse derjenigen Mitgliedskassen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, stellt der Landesverband in Sitzungen des Beratungsteams (§ 5) in nicht anonymisierter Form dar.

(9) Der Landesverband erstellt in nicht anonymisierter Form einen Bericht zu den Finanzergebnissen derjenigen Mitgliedskassen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (Transparenzbericht). Im Transparenzbericht werden auch die Finanzergebnisse von Betriebskrankenkassen aufgenommen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben und ihr Einverständnis zur Darstellung in nicht anonymisierter Form erklärt haben. Den Transparenzbericht erhalten ausschließlich die Kassen, die ihr Einverständnis nach Satz 1 oder 2 erklärt haben.

§ 4 Beratung zu Gunsten der einzelnen Mitgliedskasse

(1) Auffälligkeiten bei den Ergebnissen aus der Überprüfung der Datengrundlagen nach § 3 sind Grundlage eines Beratungsangebotes an die einzelne Mitgliedskasse.

(2) Ziel der Beratung ist es, der Mitgliedskasse Empfehlungen zu geben, welche Maßnahmen geeignet wären, Auffälligkeiten zu beseitigen und die Finanzsituation der Mitgliedskasse zu verbessern.

§ 5 Beratungsteam

(1) Im Rahmen des Finanzcontrollings bildet der Landesverband ein Beratungsteam. Dieses setzt sich zusammen aus:

- vier Vertretern der Mitgliedskassen
- zwei Vertretern des Landesverbandes.

(2) Die Vorstände der Mitgliedskassen wählen in einer Vorständekonferenz ihre Vertreter im Beratungsteam. Für jedes Mitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter gewählt. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre, beginnend ab dem 1.10.2020. Bei der Wahl sollen die unterschiedlichen Kassengrößen berücksichtigt werden. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus, wird das Beratungsteam für die verbleibende Amtszeit ergänzt. Der Landesverband benennt seine Vertreter.

(3) Das Beratungsteam gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Auf Wunsch der Mitgliedskasse wird das Beratungsteam auch ohne Vertreter der Mitgliedskassen (Abs. 1) tätig. Die Mitgliedskasse kann auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer zum Beratungsverfahren hinzuziehen.

§ 6 Beratungsverfahren

(1) Treten bei der Analyse Auffälligkeiten im Sinne von § 4 zutage, spricht das Beratungsteam Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aus.

(2) Die Empfehlungen des Beratungsteams werden mit dem Vorstand und den Verwaltungsratsvorsitzenden der Mitgliedskasse erörtert.

(3) Leitet der Vorstand der Mitgliedskasse die empfohlenen Maßnahmen nicht ein, legt er dem Beratungsteam die Gründe hierfür dar.

(4) Das Beratungsteam begleitet die Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen im Rahmen des Beratungsverfahrens. Erforderlichenfalls kann das Beratungsteam weitere Maßnahmen empfehlen; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Die im Beratungsteam beteiligten Personen sind - auch nach ihrem Ausscheiden - verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die sie in der Funktion als Mitglied des Beratungsteams erhalten, sowie über betriebs- und geschäftsbezogene Daten, die ihnen durch die Tätigkeit im Beratungsteam bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, sie insbesondere weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

(2) Die im Beratungsteam beteiligten Personen verpflichten sich zur Erfüllung der aus den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie aus den Sozialgesetzbüchern folgenden Pflichten zum Schutz und zur Sicherheit der Daten unter besonderer Beachtung des Sozialdatenschutzes.

(3) Die im Beratungsteam beteiligten Personen unterzeichnen vor Aufnahme der Beratungstätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung nach Abs. 1 und eine Datenschutzerklärung nach Abs. 2.

(4) Zieht das Beratungsteam im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 6 Dritte hinzu, gelten für diese die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Weiterentwicklung der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung wird nach rechtlichen Änderungen und praktischen Erfahrungen überprüft und weiterentwickelt.